

Kooperationsvertrag zwischen

dem Verband Region Stuttgart
vertreten durch die Regionaldirektorin Dr. Nicola Schelling
- im Folgenden „Region“ genannt

und

der **XXX**
vertreten durch den **XXX**
- im Folgenden „Stadt“ genannt

zum Betrieb der **P+R-Anlage XXX**

Präambel

Gem. §§ 3 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. 4 Abs. 1 Nr. 2 GVRS hat die Region die Aufgabe, das regionale Verkehrsmanagement und die intermodale Vernetzung der Verkehrsträger innerhalb des Verbandsgebiets zu koordinieren und zu fördern. Hierzu gehört auch die Sicherstellung des intermodalen Umstiegs. In Erfüllung dieser Aufgabe hat die Region ein regionales P+R-Konzept entwickelt, wonach die Region Finanzierungsbeiträge für den Ausbau und Betrieb von P+R-Anlagen leistet, die nach festgelegten regionalen Tarifstandards bewirtschaftet werden. Nachfolgender Vertrag ergeht zur Umsetzung des P+R-Konzeptes an dem P+R-Standort **XXX** mit dem Ziel, den öffentlichen Verkehr zu stärken und eine Entlastung der Innenstädte der Landeshauptstadt Stuttgart sowie die der umliegenden Mittelzentren vom Pkw-Verkehr herbeizuführen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Leistung eines Finanzierungsbeitrages für den Betrieb der gesamten Parkanlage als regionaler P+R-Standort - wie in der Anlage 1 dargestellt – nach den Bestimmungen dieses Vertrages über einen Zeitraum von 20 Jahren. Die P+R-Anlage in **XXX** umfasst die folgende Stellplatz-Anzahl:

Flurstück-Nr.

Stellplätze

XXX

XXX

Gesamt:

XXX bestehende Stellplätze

§ 2

Grundsätze des Vertrags

- (1) Die finanzielle Leistung für die vertragsgegenständliche P+R Anlage durch die Region setzt grundsätzlich voraus, dass die Stadt die vertragsgegenständliche P+R-Anlage als solche nach den Bestimmungen dieses Vertrages für die Dauer von 20 Jahren betreibt.
- (2) Als Gegenleistung für den Betrieb der P+R-Anlage nach den Bestimmungen dieses Vertrages bezahlt die Region für den Betrieb der Stellplätze eine jährliche Einnahmegarantie pro Stellplatz gem. § 4 des Vertrages.
- (3) Gemeinsames Ziel dieses Vertrages ist es, bedarfsentsprechend Stellplätze für die P+R-Nutzung dauerhaft sicherzustellen und durch eine regionale attraktive Parktarif- und Tarifmodellgestaltung eine zweckentsprechende Auslastung der P+R-Anlage zu erreichen.
- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren bei allen Maßnahmen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit und tragen gemeinschaftlich Sorge für den guten Informationsaustausch im Rahmen der Aufgabenerfüllung. Die Vertragsparteien treffen sich mindestens einmal im Jahr, um sich über die aktuelle Situation der P+R-Anlage auszutauschen und künftige Maßnahmen zu besprechen. Über das Gespräch wird eine Niederschrift gefertigt, die insbesondere die Auslastung an Wochentagen, Sams- und Sonntagen, die Ein- und Ausgaben enthält.

§ 3

Dauerhaftigkeit der P+R-Anlagen (Zweckbindung)

Die P+R-Anlage darf innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages keine Änderungen erfahren, die ihr Bestehen, ihre Art oder die Durchführung im Sinne dieses Vertrages wesentlich beeinträchtigen. Jede wesentliche Änderung in der Durchführung oder im Bestand ist der Region unverzüglich mitzuteilen und bedarf im Hinblick auf die weitere Förderfähigkeit nach diesem Vertrag ihrer vorherigen Zustimmung.

§ 4

Höhe des Finanzierungsbeitrags für den Betrieb der Stellplätze

- (1) Die Höhe des jährlichen Finanzierungsbeitrags der Region für den Betrieb der **XXX** bestehenden Stellplätze ergibt sich aus einer Einnahmegarantie in Höhe von 151,26 € netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 180 € brutto) pro Stellplatz und Jahr.
- (2) Für den Fall, dass bei der Stadt keine Umsatzsteuer anfällt, entspricht der jährliche Finanzierungsbeitrag gem. Abs. 1 einem Fixbetrag in Höhe von 180 € unabhängig von der geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Für den Fall, dass eine Nutzungsgebühr gem. § 6 erhoben wird, stehen der Region die Einnahmen bis zu dem Finanzierungsbeitrag nach Abs.1 bzw. 2 in voller Höhe zu. Sollten die Einnahmen aus Nutzungsgebühren den Finanzierungsbeitrag gem. Abs. 1 bzw. 2 übersteigen, erhält die Stadt die Hälfte der Einnahmen, die den Finanzierungsbeitrag gem. Abs. 1 bzw. 2 übersteigen.

§ 5

Zahlungsbedingungen

- (1) Die Stadt erhält eine jährliche Vorauszahlung auf die Einnahmegarantie gem. § 4 dieses Vertrages. Die Höhe des jährlichen Vorauszahlungsbetrages entspricht der Zahlung des Vorjahres. Im ersten Vertragsjahr beträgt die Vorauszahlung **XXX** € brutto (€ netto).
- (2) Die Stadt verpflichtet sich für den Fall der Erhebung eines Nutzungsentgeltes jeweils 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres eine vollständige Übersicht über die eingenommenen Nutzungsentgelte für die vertragsgegenständliche P+R-Anlage der Region vorzulegen. Die Region prüft diese Übersicht innerhalb von 2 Monaten und bestätigt ihre Richtigkeit. Sollten sich Unstimmigkeiten ergeben, sind die Vertragsparteien angehalten, diese einvernehmlich zu klären und die Übersicht über die eingenommenen Nutzungsentgelte gegebenenfalls entsprechend zu korrigieren. An Hand der geprüften und gegebenenfalls korrigierten Übersicht über die eingenommenen Nutzungsentgelte legt die Region den Vorauszahlungsbetrag für das laufende Jahr unverzüglich fest.
- (3) Über den Finanzierungsbeitrag zum Betrieb der P+R-Anlage gem. § 4 legt die Stadt der Region eine den steuerrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 14 Abs. 4 UStG) entsprechende Rechnung vor.

- (4) Der Vorauszahlungsbetrag sowie die jährliche Abrechnung des Finanzierungsbeitrags gem. § 5 sind innerhalb von 4 Wochen zur Zahlung fällig.

§ 6

Nutzungsentgelte (Parktarife)

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die P+R-Anlage in XXX grundsätzlich gebührenfrei ist.
- (2) Die Region ist berechtigt, während der Vertragsdauer die jeweiligen Parktarife innerhalb des folgenden Korridors neu festzusetzen:
- | | | | |
|----------------|------|---|----------|
| - Tageskarte: | 0,00 | - | 2,00 € |
| - Monatskarte: | 0,00 | - | 15,00 € |
| - Jahreskarte: | 0,00 | - | 150,00 € |
- Bei den o.g. Parktarifen handelt es sich um Bruttobeträge inkl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.
- Die Neufestsetzung bedarf eines Grundes, welcher der Stadt mitzuteilen ist. Gründe sind insbesondere eine zu geringe Auslastung, Überlastung oder Fehlnutzung der Anlage.
- (4) Die Region hat die Möglichkeit, die Parktarife und die Tarifkorridore jeweils zum 1.1. eines Jahres im gleichen Verhältnis zu erhöhen oder zu verringern, wie sich der vom Statistischen Landesamt in Wiesbaden für Deutschland ermittelte Verbraucherpreisindex gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn geändert hat.

§ 7

Technische Anlagen

- (1) Die Region ist berechtigt, auf eigene Kosten die erforderlichen technischen Anlagen einschließlich erforderlicher Hardware- und Softwarekomponenten zur Zugangsberechtigung der P+R-Anlage bzw. zum Nachweis des berechtigten Zugangs und zur Erfassung des Nutzerverhaltens zu installieren. Neu errichtete technische Anlagen werden Eigentum der Region.
- (2) Die Stadt ist auf Kosten der Region verpflichtet, alle für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der technischen Anlagen erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen und die ausschließlich von der Stadt erbringbaren notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen.

- (3) Die Stadt übernimmt auf Kosten der Region den Betrieb der technischen Anlagen nach Abs. 1 vor Ort und trägt die Anlagenverantwortung. Dessen ungeachtet können gegen die Stadt diesbezüglich keine Ansprüche wegen Pflichtverletzung geltend gemacht werden, wenn die Region eine Gesamt- oder Teilabschaltung beauftragt. Die Region unterstützt die Stadt beim Betrieb der technischen Anlagen vor Ort und stellt ihr Knowhow zur Verfügung.
- (4) Die Region kann jederzeit Einsicht in die abgebildeten und aufgezeichneten Daten der technischen Anlage nehmen und eine Vernetzung des Systems vor Ort mit einem bei der Region vorhandenen System vornehmen. Die aus den technischen Anlagen gewonnenen Daten darf die Region zum Zweck der Nutzerinformation und für eigene Zwecke verwenden. Dazu gehört insbesondere auch die Verarbeitung der Daten und deren Weiterleitung in entsprechende Hintergrundsysteme (z.B. für die Echtzeitbelegerfassung auch die MDM-Plattform des Bundes).
- (5) Für die Ergebnisse, die aus der Datenverarbeitung durch die Region gewonnen werden, ist ausschließlich die Region verantwortlich.
- (6) Die Stadt übernimmt auf Kosten der Region die Instandhaltung der technischen Anlagen nach Abs. 1 vor Ort. Sie umfasst die Inspektion (Erfassung des Istzustands), die Wartung (Erhaltung des Sollzustands) und die Instandsetzung (Wiederherstellung des Sollzustands). Die Stadt ist zur Instandsetzung bei sämtlichen Schadensursachen verpflichtet, auch bei von Dritten verursachten Schäden und höherer Gewalt. Nach Instandsetzung durch die Stadt tritt die Region eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte an die Stadt ab. Alle Instandhaltungsmaßnahmen werden dokumentiert. Die Region erhält jährlich eine Übersicht.
- (7) Änderungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen an den technischen Anlagen gem. Abs. 1 liegen in der Verantwortung der Region. Auf Anforderung erstellt die Stadt der Region gegen Kostenerstattung ein Leistungsverzeichnis für die Änderungs- bzw. Erweiterungsmaßnahme. Der Region steht es frei für die Änderungs- bzw. Erweiterungsmaßnahme Dritte zu beauftragen. Die Region trägt die Kosten der Änderung bzw. Erweiterung.
- (8) Mit Zustimmung der Region kann die Stadt zu den in Abs.1 genannten Zwecken eigene technische Anlagen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten realisieren oder

bestehende technische Anlagen weiter betreiben. Über die Gewährleistung der Kompatibilität des Datenaustauschs und der Datenverarbeitung treffen die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung, die Anlage dieses Vertrages wird. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 8

Tarifliche Verbundmodelle

- (1) Die Region kann für die berechtigte Nutzung der vertragsgegenständlichen P+R-Anlage neben dem klassischen Parkschein tarifliche Verbundmodelle einführen, die geeignet sind, die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen. Geeignete Verbundmodelle sind z.B. das Angebot Parkschein = Fahrschein und die polygoCard.
- (2) „Angebot Fahrschein = Parkschein“ heißt, der Nutzer kann in einem Bedien- und Zahlungsvorgang für Parken und Nutzung des ÖPNV einen Berechtigungsschein erwerben.
- (3) Die „polygoCard“ ist ein Zugangsmittel für multimodale Mobilitätsangebote. Erworbene Berechtigungen wie z.B. die VVS-Fahrtberechtigung, Parkberechtigungen usw. werden digital auf der polygoCard gespeichert.

§ 9

Echtzeitbelegungserfassung

- (1) Bei der Echtzeitbelegungserfassung wird mit technischen Anlagen gem. § 7 die aktuelle Belegung der P+R-Anlage gemessen. Die Region ist dabei berechtigt, ein System einzuführen, wonach besondere Stellplatzarten separat erfasst werden und die Sondernutzung von bestimmten Stellplätzen separat erfasst wird.
- (2) Die Region erhält das Recht, die Information über freie oder bereits belegte Stellplätze in den VVS-Informationsmedien und an dynamischen Wegweisern am Straßenrand zu veröffentlichen. Evtl. erforderliche Entscheidungen, Einwilligungen und Genehmigungen werden von der Region herbeigeführt.
- (3) Für die veröffentlichten Daten ist entsprechend § 7 Abs. 5 ausschließlich die Region verantwortlich. Die erfassten Daten werden der Stadt im Format des Erfassungssystems (ohne Schnittstelle) zur Verfügung gestellt.

§ 10

Bewirtschaftungspflicht

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche P+R-Anlage für die Dauer von 20 Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages zu bewirtschaften. Der Stadt steht es frei, mit der Bewirtschaftung Dritte zu beauftragen.
- (2) Die vertragsgegenständliche P+R-Anlage ist von der Stadt stets in einem reinlichen und gepflegten Zustand zu erhalten. Die Stadt hat darauf zu achten, dass die vertragsgegenständliche P+R-Anlage den Nutzern ein gutes Sicherheitsempfinden vermittelt.
- (3) Bei P+R-Anlagen ohne Nutzergebühren ist es vereinbartes Ziel den Betrieb so zu gestalten, dass die Belegung mit parkenden Fahrzeugen an Werktagen (ohne Ferien) mindestens einmal 70 % erreicht.
- (4) Bei Parkanlagen mit Nutzergebühren ist es vereinbartes Ziel den Betrieb so zu gestalten, dass die Belegung mit parkenden Fahrzeugen an Werktagen (ohne Ferien) mindestens einmal 80 % erreicht.
- (5) Der Betrieb der P+R-Anlage ist so zu gestalten, dass mindestens 90 % der eingestellten Fahrzeuge dem Zweck Park and Ride zuzuordnen sind. Die Gemeinde führt geeignete regelmäßige Kontrollen zur zweckentsprechenden Belegung durch und treibt erhöhte Nutzungsentgelte entsprechend der Benutzungsordnung ein. Die Einnahmen aus den erhöhten Nutzungsentgelten stehen der Stadt zu. Prüfberichte über die durchgeführten Kontrollen sind der Region vorzulegen.
- (6) Die Region verpflichtet sich, die Stadt bei der vertragsgemäßen Bewirtschaftung der vertragsgegenständlichen P+R-Anlage nach besten Kräften zu unterstützen. Insbesondere auch durch gezielte Information auf überörtlicher regionaler Ebene.

§ 11

Benutzungsordnung der P+R Anlage

- (1) Die Benutzungsordnung der P+R-Anlage erlässt die Stadt.

- (2) Die folgenden Regelungsgegenstände sind in die Benutzungsordnung zwingend aufzunehmen:
- Auf der gesamten P+R-Anlage sind nur Personen zum Parken berechtigt, die unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeugs auf die an der P+R-Anlage angebotenen öffentlichen Verkehrsmittel (Busse und Bahnen) umsteigen.
 - Die Nutzung des ÖPNV ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Fahrausweise für die benutzten öffentlichen Verkehrsmittel sind deshalb bis zum Verlassen der P+R-Anlage mit dem Fahrzeug aufzubewahren.
 - Sollte eine Nutzungsgebühr erhoben werden, ist der gültige Parkschein von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug zu hinterlegen.
 - Bei beschränkten Anlagen oder bei virtuellen bzw. elektronischen Parkscheinen und damit verbundenen Kombiangeboten ist die Verwendung des Parkscheins entsprechend der Anweisungen auf dem Parkschein bzw. elektronischen Abbild vorzunehmen.
 - Die maximal zulässige Höchstparkdauer bestimmt sich nach der konkreten Reisezeit. Die Parkdauer darf die Dauer der Reisetätigkeit nicht überschreiten.
 - Für den Fall des Parkens ohne gültigen Parkschein oder Fahrausweis oder einer Überschreitung der Höchstparkdauer sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Benutzungsordnung wird ein erhöhtes Nutzungsentgelt in Höhe von 30 € je angefangene 24 Stunden fällig.

§ 12

Regionale Kennzeichnung der P+R-Anlage, Kontrollrechte

- (1) Die Region erhält das Recht, die vertragsgegenständlichen P+R-Anlagen mit einer regionalen Kennzeichnung vor Ort und in den Informationsmedien zu versehen. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass eine entsprechende Kennzeichnung vor Ort auf Kosten der Region erfolgen kann.
- (2) Die Region ist jederzeit berechtigt, Kontrollen hinsichtlich der technischen Anlagen durchzuführen. Die Region verständigt die Stadt bei für sie erkennbaren Mängeln und Schäden unverzüglich.
- (3) Die Region erhält die Berechtigung, im Interesse der zweckentsprechenden Nutzung der vertragsgegenständlichen P+R-Anlage Prüfkontrollen hinsichtlich der Belegung durchzuführen und erhöhte Nutzungsentgelte entsprechend der Benutzungsordnung einzutreiben. Die Stadt tritt Ansprüche auf erhöhte Nutzungsentgelte gegenüber seinen

Nutzern an die Region ab. Die Region nimmt diese Abtretungen an. Die Region ist berechtigt, Dritte (Prüfdienst) mit der Durchführung der Kontrollen zu beauftragen und die abgetretenen Forderungen zwecks Eintreibung ihrerseits an Dritte abzutreten. Die Einnahmen aus den erhöhten Nutzungsentgelten stehen der Region zu.

- (4) Die Vertragsparteien stellen klar, dass durch Abtretung gemäß Abs. 3 die Berechtigung der Stadt auf erhöhte Nutzungsentgelte, welche im Rahmen von Kontrollen durchgeführt werden, die die Stadt selbst beauftragt, unberührt bleiben.
- (5) Die Vertragsparteien stellen klar, dass dieser Vertrag die gesetzlichen Zuständigkeiten für das allgemeine und besondere Sicherheits- und Ordnungsrecht (z.B. StVO) unberührt lässt.

§ 13

Rücktritt und Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Die Region ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:
 - die vertragsgegenständlichen Maßnahmen nicht oder nicht termingerecht oder anderweitig nicht entsprechend diesem Vertrag durchgeführt werden, insbesondere die Zweckbindungsfrist im Sinne von § 2 dieses Vertrages nicht eingehalten wird; dies gilt nicht im Falle von höherer Gewalt, insbesondere Naturereignissen,
 - die Stadt vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert,
 - Bestimmungen des EU-Rechts oder nationalen Rechts, insbesondere der Einhaltung des Wettbewerbs, nicht eingehalten werden.Der Rücktritt setzt eine einmalige schriftliche Aufforderung mit angemessener Fristsetzung zur Erfüllung mit dem Hinweis, dass bei fruchtlosem Ablauf der Frist vom Rücktritt Gebrauch gemacht wird, voraus.
- (2) Tritt die Region vom Vertrag zurück, so hat die Stadt die bereits ausbezahlten Beträge für die bestehenden Stellplätze in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Rückforderungsschreibens bei der Region zur Zahlung fällig.
- (3) Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach dem Zinssatz den die Europäische Zentralbank für ihre Kapitalfinanzierungsoperationen am ersten Tag des Monats anwendet, in den der

Fälligkeitstermin fällt, zuzüglich 1,5 Prozentpunkte und wird von der Region im Rückforderungsschreiben festgesetzt.

§ 14

Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft 20 Jahre. Spätestens zwei Jahre vor Vertragsende werden die Vertragsparteien über eine Fortsetzung des Vertrages verhandeln.
- (2) Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mit Vertragsende ist die Stadt berechtigt, die technischen Einbauten der Region nach den aktuellen Zeitwerten (Abschreibung nach AfA-Tabellen) abzukaufen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall des Rücktritts.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in solchen Fällen ist ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des vereinbarten zu vereinbaren.

Stuttgart, den

XXX, den

Dr. Nicola Schelling

XXX

Regionaldirektorin
Verband Region Stuttgart

Oberbürgermeister

XXX

ENTWURF